



Fahrwerksänderung



1. Geltungsbereich

Technische Änderungen an Motorwagen, welche einen Einfluss auf die Fahrzeughöhe haben, sind melde- und prüfpflichtig. Geänderte Fahrzeuge sind **vor** der Weiterverwendung nachzuprüfen. (VTS Art. 34 Abs. 2)

2. Tieferlegung (ausgehend von der kleinsten Fahrzeughöhe auf der Typengenehmigung bzw. dem CERTIFICATE OF CONFORMITY (COC); Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung)

2.1 Tieferlegung von höchstens 40 mm:

2.2 Technische Anforderungen und Erfordernisse:

- Beim auf das Gesamtgewicht beladenen Fahrzeug, sowie auch bei unbeladenem Fahrzeug, müssen noch **ausreichende Ein- und Ausfederwege** vorhanden sein, die ein im üblichen Verkehrsfluss **ungehindertes Verkehren** erlauben.
- Beim auf das Gesamtgewicht beladenen Fahrzeug muss noch ein **Restfederweg** vorhanden sein. Die **Bodenfreiheit** resp. der Böschungswinkel muss auch zum Befahren von Verkehrsberuhigungsschwellen, ausreichend sein. (Schwellennormierung gemäss Seite 10 der SN 640213)
- Radführungsteile dürfen dabei nicht an **Begrenzungs- bzw. Anschlagpuffern** (Hartgummi-Endanschläge) anstehen. Ist die Fahrzeugfederung mit einer Kombination aus Zusatzfeder-elementen/Endanschlägen ausgerüstet, ist es zulässig, wenn diese bereits im Leerzustand des Fahrzeuges aktiv sind
- Bei vollständig entlastetem Rad muss zumindest eine minimale **Federvorspannung** vorhanden sein (Feder darf nur mit Kraftaufwand aus dem Sitz bewegt werden können)
- Im Leerzustand muss an allen Rädern ein ausreichender **Ausfederweg** vorhanden sein. Bei Schraubenfedern mit und ohne Gewindefahrwerk in der Regel 25 mm. Bei Tieferlegungen durch Verdrehen von Torsionsstäben gelten die gleichen Bedingungen sinngemäss
- Einhaltung der gesetzlichen Anbauhöhen von Beleuchtungseinrichtungen und Anpassung der Lichteinstellung
- Einstellung lastabhängiger Bremskraftregler
- Einstellung der Lenkgeometrie
- Fahrzeuge, welche mit einer Niveauregulierung oder mit elektronischer Bremsantriebsregelung (z. B. ASR, ABS oder ESP) ausgerüstet sind, müssen in einer Fachwerkstatt eingestellt resp. überprüft worden sein
- Die Verwendung nachbehandelter Federn (abgesägt, abgeschliffen, warm nachgesetzt usw.) ist nicht zulässig
- **Freigängigkeit** resp. Richtwerte für Mindestabstandsmasse:
 - **2 mm** vom Rad zur Bremse (der Verschleisszustand der Bremsbeläge und die mögliche Anbringung von Auswuchtgewichten ist zu berücksichtigen)
 - **4 mm** vom Rad zu Spurstangen, Spurstangengelenken, Lenkern, Stabilisatoren, Federbeinen, Federn und Dämpfern
 - **6 mm** vom Rad oder Reifen zu allen anderen Bauteilen.

2.3 Tieferlegung um mehr als 40 mm:

Eine Tieferlegung um mehr als 40 mm erfordert die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle (APS), welcher die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.

2.4 Torsionsstäbe

Bei einer Tieferlegung, welche durch das Verstellen von originalen Torsionsstäben oder durch Austausch der Torsionsstäbe (Eignungserklärung des Bauteilherstellers notwendig) vorgenommen wird, gelten Ziffer 2.1 und 2.2.

3. Höherlegung (ausgehend von der grössten Fahrzeughöhe auf der Typengenehmigung bzw. dem COC)

3.1 Höherlegung bis 2,5 Prozent des Achsabstandes, jedoch max. 50 mm:

3.2 Technische Anforderungen und Erfordernisse:

- Der verbleibende **Ausfederweg** zwischen dem Zustand Leergewicht und dem vollständigen Ausfedern der Räder muss an allen Rädern jeweils mindestens 50 mm betragen.
- Für Höherlegungen, welche durch Einbau von **Distanzbauteilen** zwischen Radführungsteilen und Karosserie erfolgen, gelten die oben aufgeführten Anforderungen sinngemäss.
- Die Bestimmungen über Radabdeckungen/Kotschutzlappen müssen eingehalten bleiben.
- Weitere technische Anforderungen sind sinngemäss Ziffer 2.2 zu entnehmen.

3.3 Höherlegung um mehr als 2,5 Prozent des Achsabstandes oder mehr als 50 mm:

- Eine Höherlegung um mehr als der unter Ziffer 3.1 angegebenen Werte erfordert die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt.

- Bei Fahrzeugen, welche der Europäischen Verordnung Nr. 78/2009/EG unterstehen, muss zusätzlich eine positive Beurteilung durch eine vom ASTRA anerkannten Prüfstelle hinsichtlich des Fussgängerschutzes vorliegen.
- Bei einer Höherlegung durch Einbau von Distanzbauteilen zwischen Radführungsteilen und Karosserie oder Verdrehung von Torsionsstäben gelten ebenfalls die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1.

3.4 Torsionsstäbe:

Bei einer Höherlegung durch Verdrehen oder Austausch der originalen Torsionsstäbe (Eignungserklärung des Bauteileherstellers notwendig) gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1 und 3.2.

4. Ungleichmässige Fahrwerksänderung (vorne/hinten)

- Die Tieferlegung des Fahrzeugs **an nur einer Achse** ist ebenfalls im vorerwähnten Umfang gestattet, sofern das Fahrzeug an der anderen Achse nicht höher gelegt wird.
- Die Höherlegung des Fahrzeugs **an nur einer Achse** ist ebenfalls im vorerwähnten Umfang gestattet, sofern an der anderen Achse keine Tieferlegung erfolgt.
- Werden obige Bedingungen nicht eingehalten, so ist die Zustimmung des ursprünglichen Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle - der die Betriebs- und Verkehrssicherheit bestätigt - erforderlich.

5. Erforderliche Unterlagen im Original

- Schriftliche Bestätigung des **Bauteileherstellers**, dass sich die Bauteile für die Verwendung am betreffenden Fahrzeug eignen. (TÜV-Zeugnisse oder nicht vom Bauteilehersteller ausgestellte Bestätigungen **genügen nicht!**).
- Schriftliche Bestätigung einer Fachwerkstatt, dass die Bauteile fachmännisch eingebaut wurden und die jeweiligen technischen Anforderungen (siehe Ziffer 2.2) eingehalten sind.
- In den erwähnten Fällen:
 - Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers oder
 - Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle

6. Hinweis:

- Änderungen am Originalfahrwerk können sich negativ auf die **Fahrzeugkinematik** (z. B. lenken, bremsen) und auf **Fahrzeugsysteme** (z.B. Airbag, Gurtstraffer) auswirken. Das StVA übernimmt keine Haftung.
- Die Verwendbarkeit von Schneeketten wird im Strassenverkehrsamt nicht geprüft.

7. Anmeldung / Disposition

Vereinbaren Sie bitte schriftlich (E-Mail: info@stva.ai.ch) einen **Termin** (pdf; Fahrzeugausweis, Eignungserklärung und Ihre Tel.). Zusätzliche technische Änderungen sind anzugeben, wie z. B. Fremdfelgen.

Kontaktadressen

FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Au Grabenstrasse 9 CH-9466 Sennwald Tel. 071 722 96 00 Fax 071 722 96 01 http://www.fakt.com	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 CH-2537 Vauffelin Tel. 032 321 66 00 Fax 032 321 66 01 HOTLINE: 0900 358 999 http://www.dtc-ag.ch
---	--

Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden.

Besuchen Sie für weitere Informationen: **www.asa.ch**

Grundlagen: VTS allgemein, insbesondere Art. 31 & 34 Abs. 2, Art. 41 Abs. 1, 2 und 5, Art. 64 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs.2 (SR 741.41)
 SVG allgemein, insbesondere Art. 29 (SR 741.01)
 asa Richtlinien Nr. 2a
 Schwellennormierung SN 640213